11-5028 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF
21. 10.101/248-XI/A/1a/88

Wien, am 22. Juli 1988

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Leopold GRATZ

Parlament 1017 Wien

2229 IAB 1988 -07- 25 zu 2216 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2216/J betreffend Alfred Worms Thesen zur Vermeidung von Bauskandalen, welche die Abgeordneten Mag. Geyer und Freunde am 26. Mai 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitend möchte ich festhalten, daß im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen den Neubau des Zentralarchives sowohl die Wirtschaftspolizei als auch der Rechnungshof eingeschaltet sind. Den Ergebnissen der Prüfungen kann nicht vorgegriffen werden.

Wenn im folgenden vom staatlichen Hochbau die Rede ist, dann beschränken sich die Feststellungen nur auf jenen Bereich, der meinem Ressort untersteht (somit beispielsweise nicht auf das AKH, Bauten der Bahn und Post).

Allgemein ist zu Herrn Worms sieben Thesen zu bemerken, daß manches den im staatlichen Hochbau praktizierten Grundsätzen entspricht. Die Probleme werden aber von ihm in weiten Bereichen nur angeschnitten und nicht ausgelotet.

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Zu a)

Die Feststellung von Herrn Worm, der Herr Innenminister hätte behauptet, der Neubau für die Bundespolizeidirektion Wien sei vollkommen unnötig, ist unzutreffend.

- 2 -

Die Anforderungen der Nutzer sind zahlreich und deutlich, der Bedarf wird in jedem Finzelfall präzisiert, wobei die Dringlichkeiten vor allem der großen und wichtigen Vorhaben durchwegs von den Bundesministern der jeweiligen Ressorts artikuliert werden. Dies trifft auch auf das Zentralarchiv zu.

Zum Neubau rür das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist festzustellen, daß im alten Gebäude am Friedrich Schmidt-Platz nur . etwa 180 Bedienstete untergebracht waren. Durch den Neubau, in dem ca. 450 Bedienstete arbeiten, konnten zahlreiche Einmietungen aufgelassen und dislozierte Organisationseinheiten zusammengeführt werden.

Der von den einzelnen Bundesministern bei meinem Ressort angemeldete Bedarf (z.B. im Universitätsbereich) widerspricht der These, daß neue Bundeshochbauten nicht mehr gebraucht werden.

zu b)

Diese These ist prinzipiell richtig. Selbstverständlich nützt mein Ressort die Möglichkeit, bestehende Gebäude auszubauen. Vor allem auf dem Gebiet der Kulturbauten werden zusätzliche Maßnahmen gesetzt, wobei kulturhistorisch wertvolle Bausubstanz erhalten und für zeitgemäße Ansprüche adaptiert wird. Als besonderes Beispiel darf ich auf die Altstadtuniversität in Salzburg verweisen. Die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Ausbaues bestehender Gebäude wird jeweils untersucht. Das Ausmaß und die breite Streuung der Beschäftigungswirkung nicht nur auf eine Vielzahl von Firmen, sondern auch auf eine Vielzahl von Branchen zeigen die gute Beschäftigungswirkung derartiger Maßnahmen, wie es Herr Worm zutreffend feststellt. Es werden aber auch historisch weniger bedeutsame Gebäude, soweit dies technisch möglich und von den Nutzungskriterien her sinnvoll ist, für Zwecke des Bundeshochbaus erhalten.

Insgesamt wurden für Sanierungen und Instandhaltungsmaßnahmen an von meinem Ressort verwalteten Bundesgebäuden in dieser Legislaturperiode zusätzlich rund 4 Milliarden Schilling zur Verfügung gestellt.

zu c)

Neubauten werden grundsätzlich nur dann geplant, wenn einem Bedarf dadurch am sparsamsten, wirtschaftlichsten und zweckmäßigsten entsprochen werden kann. Die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen beziehen außer den Baukosten auch Kosten des späteren Betriebes mit ein.

Die bei dieser These enthaltenen Forderungen, ein Grundstückskauf dürfe nie mit einem Neubau junktimiert werden, ist nur dann realistisch aufrecht zu erhalten, wenn der Bund vorsorglich Grundstücksreserven anlegt.

Langfristige Dispositionen werden aber oft durch spätere Entscheidungen durchbrochen. Zwischen Grunderwerb, Planung und Baudurchführung bis zur Fertigstellung liegen häufig mehrere Legislaturperioden mit wechselnden politischen Zielvorgaben.

zu d)

Architektenwettbewerbe sind ein mögliches Auswahlsystem für den speziellen Bereich von Architektenleistungen. Bei Ziviltechnikern anderer Befugnis (z.B. Statik, Haustechnik) ist bisher noch kein praktikables Wettbewerbssystem gefunden worden.

Interessanterweise steht man in weiten Bereichen des Auslandes Architektenwettbewerben reserviert gegenüber.

Mein Ressort ist jene Stelle der öffentlichen Hand in Österreich, die am meisten Wettbewerbe auslobt. Viele der bedeutendsten Vorhaben der Vergangenheit sind über Wettbewerbe begonnen worden. Die reiche Erfahrung bringt auch das Wissen um die Schattenseiten, die Wettbewerbe aufweisen: Der Leistungsumfang bei Wettbewerben umfaßt höchstens den Vorentwurf, meistens weniger. Der Vorentwurf ist 10 % der Gesamtleistung, die ein Architekt (ohne örtliche Bauaufsicht) bei einem Vorhaben zu erbringen hat. Der Vorentwurf (das Wettbewerbsprojekt) ist eine wesentliche Teilleistung, aber eben nur eine von mehreren Teilleistungen. Trifft die Jury die richtige Entscheidung für den 1. Preis, dann steht nur jener Architekt fest, der für

eine bestimmte Teilleistung (Vorentwurf) am besten qualifiziert ist, ohne Gewähr, daß diese Person auch für die restlichen 90 % die besten Qualifikationen hat.

Das derzeitige Wettbewerbsverfahren, wie es von der Ingenieurkammer in Wettbewerbsordnungen festgeschrieben ist, sieht vor, daß eine Jury unter Ausschluß der Öffentlichkeit und ohne Rücksicht auf die Öffentlichkeit ihre Entscheidung über Projekte anonymer Bewerber fällt. Besonders heikle und große Vorhaben können aber heute nur unter Bedachtnahme auf eine frühe Einbindung der Öffentlichkeit realisiert werden.

Auch bei positiver Einstellung zum Architektenwettbewerb muß ausgesprochen werden, daß jeder Wettbewerb viel Zeit und viel zusätzliches Steuergeld kostet.

Zum Vorwurf, die meisten Bundeshochbauten würden sich "durch abgrundtiefe Häßlichkeit" auszeichnen, darf vermerkt werden, daß noch jede Generation die Bauten ihrer Epoche - mit wenigen Ausnahmen - abgelehnt hat. So gehen z.B. die Stilbezeichnungen Gotik und Barock auf Begriffe zurück, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung Abscheu bedeuteten. Im 19. Jahrhundert dichteten die Wiener Spottverse über die damaligen Stararchitekten Siccardsburg, Van der Nüll und deren Architektur.

Noch vor 30 Jahren wurde der Ringstraßenstil als häßlich empfunden, heute bedauert man, daß die Fassaden seinerzeit "modernisiert" wurden.

Zum Thema Wettbewerb wäre es an der Zeit, daß die Architekten und ihre Kammer alternative Wettbewerbsformen entwickeln beziehungs-weise vorschlagen.

zu e)

Ausschreibungen sind für materielle Bauleistungen zwingend. Die ÖNORM A 2050 ist im Rahmen eines Ministerratsbeschlusses vorgegeben.

Beim Vorhaben des kritisierten Zentralarchives kam es rein rechtlich gesehen nicht zu einer Vergabe, vielmehr wurde eine Liegenschaft gekauft mit einem Gebäude, das nach einem vereinbarten Preis noch zu errichten war.

Bezüglich der Bauträgervorhaben ist klar, daß mit Kredit nicht billiger gebaut werden kann als mit eigenverfügbaren Mitteln. Angesichts budgetärer Zwänge war die Vorgabe der seinerzeitigen Minister, auch außerbudgetäre Finanzierungen zu nutzen, wie es zum Beispiel das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport bei Leasingverträgen für Schulen seit langem praktizierte. Zu konzedieren ist, daß budgetunabhängige Finanzierungen Bauzeitenoptimierungen ermöglichen, die bei den seinerzeit stark steigenden Baupreisen einen angemessenen Ausgleich für die Zinsen ergaben, wobei auch der Wert einer vorzeitigen Nutzung zu berücksichtigen wäre.

Zu den Überlegungen von Herrn Worm darf ich versichern, daß bei Bauträgervorhaben Bau- und Finanzierungskosten penibel getrennt berechnet werden. Der Vorschlag, die Finanzierungskosten den jeweiligen Geldmarkterfordernissen anzupassen, ist längst realisiert: Die Schwankungen des Eskontierungssatzes finden im Vollzug der Bauträgerverträge bei den Zinsen eine angepaßte Entsprechung.

Vergaben von Bauleistungen im staatlichen Hochbau erfolgen gemäß ÖNORM A 2050, wobei bei Baumeisterarbeiten über 2 Millionen Schilling, bei Professionistenarbeiten über 1 Million Schilling öffentliche Ausschreibungen, bis zu den genannten Beträgen beschränkte Ausschreibungen vorgeschrieben sind.

zu f)

Wie kein anderer Bereich der öffentlichen Hand beschäftigt der staatliche Hochbau Ziviltechniker. Planungen erfolgen ausschließ-lich durch Ziviltechniker, andere Ziviltechniker übernehmen in der Regel die Bauaufsicht. Bei Großbauvorhaben werden wieder andere Ziviltechniker mit Preisprüfung, Koordination und Kontrolle beauftragt. Nach Abschluß der Bauvorhaben übernehmen Ziviltechniker die Kollaudierung. Gerade beim Staatsarchiv waren Ziviltechniker als unabhängige Experten kontrollierend tätig.

Darüber hinaus werden durch die Bauabteilungen meines Ressorts sämtliche Vorhaben überwacht; eine zusätzliche Kontrollabteilung prüft nach Stichprobenprinzip vor Ort; die Innenrevision wiederum prüft die Effizienz des internen Kontrollwesens.

Das Zusammenwirken dieser Kontrollmechanismen zielt auf die Verhinderung von Baumängeln, die Abwendung wirtschaftlicher Nachteile, das Sperren von Firmen für weitere Aufträge, disziplinäre Maßnahmen und gerichtliche Verfolgungen ab.

Eine Kontrolle kann nur nach einer Entscheidung erfolgen. Auch die "begleitende Kontrolle" prüft im Nachhinein; sie wartet aber nicht bis zum Endergebnis sondern prüft Teilergebnisse ("Meilensteine"). Diese Form der Kontrolle führt zu einer ständigen Information der Entscheidungsträger. Kontrollorgane können aber dem Entscheidungsträger die Verantwortung nicht abnehmen.

Rechtlichen Grundsätzen zufolge kann die Republik Österreich gewisse Entscheidungen anderen als eigenen Organen nicht übertragen. Mit Privaten können Werkverträge, aber nicht Bevollmächtigungsverträge abgeschlossen werden. So darf zum Beispiel ein Ziviltechniker nicht beauftragt werden, über Bundesvermögen zu verfügen.

zu g)

Schon seit Jahren werden Firmen, die bei Ausschreibungen bedenkliche Handlungen setzen, als nicht zuverlässig auf zwei Jahre gesperrt. Bei groben Verstößen, etwa bei erforderlichen Rücktritten von Verträgen, kann sogar eine fünfjährige Sperre verfügt werden.

Die Probleme liegen im Detail: Während jeder Private über seine Vergabeentscheidungen und über seine Firmensperren niemandem Rechenschaft schuldig ist, ist dies bei der öffentlichen Hand anders. Einerseits behaupten gesperrte Firmen häufig Beamtenwillkür und Bevorzugung der Konkurrenz, andererseits richten sie Petitionen an Abgeordnete und Minister, drohen mit Entlassungen, veranlassen den Betriebsrat zu Protestschreiben und anderes mehr. Den Nachweis eines Verschuldens zu führen, ist für den staatlichen Hochbau auch dann schwierig, wenn ein Verstoß sehr naheliegend scheint.

Derzeit sind 13 Firmen im staatlichen Hochbau bundesweit befristet von Aufträgen ausgesperrt.

Zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Wie im Detail zu den einzelnen "Thesen" von Herrn Worm dargelegt, ist ein beachtlicher Teil dieser Vorschläge in der Verwaltungspraxis bereits ganz oder teilweise erwirklicht. Darüber kinaus darf ich auf meine Beantwortung zu Punkt 1 der Anfrage verweisen.